

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Verstöße gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden der Landesregierung bzw. den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2026 jeweils mitgeteilt?
2. Wie viele Tankstellen in Baden-Württemberg wurden in diesem Zeitraum als potenzielle Wiederholungstäter identifiziert?
3. Wie viele Anhörungsverfahren wegen Verstößen gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden in Baden-Württemberg bislang eingeleitet?
4. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden in Baden-Württemberg bislang eingeleitet?
5. Wie viele Bußgeldbescheide wurden bislang erlassen und in welcher Gesamthöhe wurden Bußgelder festgesetzt?
6. In welchem Umfang erhält die zuständige Landesbehörde die Meldungen von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt?
7. Wie viele Mitarbeiterstellen sind bei den zuständigen Behörden derzeit mit der Prüfung und Ahndung dieser Verstöße befasst?

17.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Seit dem 1. April 2026 dürfen Tankstellen die Preise für Benzin und Diesel nur noch einmal täglich um 12 Uhr erhöhen. Eine Analyse des SWR vom August 2026 zeigt, dass in Baden-Württemberg auch im Juli noch rund 10 000 mutmaßliche Verstöße gegen diese Regelung registriert worden sein sollen. Etwa 180 Tankstellen sollen in diesem Monat ihre Preise außerhalb des erlaubten Zeitfensters erhöht haben. Andere Bundesländer haben laut des SWR bereits mit Anhörungsschreiben begonnen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. September 2026 Nr. D48451/2026 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden der Landesregierung bzw. den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2026 jeweils mitgeteilt?

6. In welchem Umfang erhält die zuständige Landesbehörde die Meldungen von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt?

Die Fragen 1 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bei der sogenannten 12 Uhr-Regel handelt es sich um ein Verbot der täglich mehrfachen Preiserhöhung gemäß § 2 Absatz 1 Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAng). Das Verbot der täglich mehrfachen Preiserhöhung adressiert die sogenannten Preishoheitsinhaber. Preishoheitsinhaber sind Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten sowie Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise für Kraftstoffe vorgeben (vgl. § 2 Absatz 1 KPAng).

Auf Grundlage von § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung) übermitteln die Preishoheitsinhaber innerhalb von fünf Minuten jede Preisänderung der Kraftstoffsorten Diesel, Super E5 und Super E10 an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt. Von der MTS-K erhalten die unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg seit Mitte August 2026 rückwirkend die gemäß § 47k GWB erfassten Daten für die in ihrem Bezirk ansässigen Preishoheitsinhaber, soweit sich Hinweise auf Verstöße gegen das KPAng ergeben. Zukünftig ist eine Datenübermittlung in circa monatlichem Turnus vorgesehen. Die Übermittlung erfolgt direkt von der MTS-K an die unteren Verwaltungsbehörden.

Ob eine gemeldete Abweichung tatsächlich einen Verstoß im Sinne einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 3 Absatz 1 KPAng darstellt, ist von den zuständigen Behörden im Einzelfall zu prüfen. Verstöße werden im Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet. Über die Einleitung und die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 47 Absatz 1 OWiG).

2. Wie viele Tankstellen in Baden-Württemberg wurden in diesem Zeitraum als potenzielle Wiederholungstäter identifiziert?

3. Wie viele Anhörungsverfahren wegen Verstößen gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden in Baden-Württemberg bislang eingeleitet?

4. Wie viele Bußgeldverfahren wegen Verstößen gegen die 12-Uhr-Spritpreisregel wurden in Baden-Württemberg bislang eingeleitet?

5. Wie viele Bußgeldbescheide wurden bislang erlassen und in welcher Gesamthöhe wurden Bußgelder festgesetzt?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Aus den beim Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus vorliegenden Daten ergibt sich, dass bisher noch keine Verstöße gegen das KPAnG geahndet wurden. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Daten der MTS-K den unteren Verwaltungsbehörden erst Mitte August übermittelt wurden. Zu der Anzahl von gemeldeten Abweichungen pro Tankstelle liegen keine Daten vor.

7. Wie viele Mitarbeiterstellen sind bei den zuständigen Behörden derzeit mit der Prüfung und Ahndung dieser Verstöße befasst?

Welche Mitarbeitenden in welchem Umfang mit dem KPAnG befasst sind, unterscheidet sich je nach unterer Verwaltungsbehörde. Zumeist erhalten die allgemein mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten befassten Bußgeldstellen die Daten der MTS-K. Dies deckt sich mit der Annahme des Bundesgesetzgebers, nach der das KPAnG im Rahmen der regulären Aufgabenerfüllung und des normalen Dienstgeschäfts mit vollzogen wird (vgl. Bundestagsdrucksache 21/4744, S. 10).

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus